Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0757/2016/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	02.03.2016
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich	

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt des Gemeindevertreters Johann Baumgarten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2016 hat der Gemeindevertreter, Johann Baumgarten, CDU, sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Herr Baumgarten war in folgenden Ausschüssen Mitglied:

- Ausschuss für Jugendpflege und Sport
- Vertreter der Gemeinde im Beirat des DRK-Kinderhauses
- Vertreter der Gemeinde im kirchlichen Friedhofsausschuss
- Vertreter der Gemeinde im Wegeunterhaltungsverband
- Stellvertretendes Mitglied im Amtsausschuss

Zu diesen Ausschüssen müssen Nachwahlen erfolgen.

Herr Olaf Semmelmann ist auf der Liste der CDU der nächste Bewerber und rückt somit für Herrn Baumgarten in die Gemeindevertretung Moorrege nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Olaf Semmelmann als bürgerliches Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege vertreten.

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Olaf Semmelmann ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Olaf Semmelmann, in den Bau – und Umweltausschuss Moorrege gewählt werden

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Olaf Semmelmann wird für den Bau- und Umweltausschuss Moorrege ein bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt

eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Olaf Semmelmann sein, so dass er wieder Mitglied dieses Ausschusses wäre.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Rücktritts des Gemeindevertreters Johann Baumgarten und aufgrund des kraft Gesetzes erfolgten Ausscheidens des neuen Gemeindevertreters Olaf Semmelmann aus seinem bisherigen Mandat als bürgerliches Mitglied erfolgen folgende Nachwahlen in die Ausschüsse:

Stimmberechtigtes Mitglied (für GV Baumgarten)

	In den Ausschuss fü	r Jugendpflege und Sport:	Olaf Semmelmann
--	---------------------	---------------------------	-----------------

In den Beirat des DRK Kindergartens: Stefanie Willmann

In den kirchlichen Friedhofsausschuss: Stefanie Willmann

In den Wegeunterhaltungsverband: Sören Weinberg

Stellvertretendes Mitglied (für GV Baumgarten, Vertr. für Bgm. Weinberg)

In den Amtsausschuss als Vertreter für Bgm. Weinberg: Wolfgang Burek (bisher

Vertr. f. GV Plettenberg)

In den Amtsausschuss als Vertreter für Herrn Plettenberg: Olaf Semmlemann

Stimmberechtigtes Mitglied (für das ehemalige bgl. Mitglied Olaf Semmelmann)

In den Bau- und Umweltausschuss:	bgi. Mitglied Steran Benkendorf

Anlagen: Rücktrittschreiben

Weinberg

e-mail: Johann.houmgarton@gmx.de



An den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege

02.03.2016

Lieber Karl-Heinz!

Hiermit lege ich mit sofortiger Wirkung mein Mandat als CDU Gemeindevertreter aus persönlichen Gründen nieder.

Ich möchte mich hiermit noch einmal ausdrücklich für die immer faire Zusammenarbeit mit meinen ehemaligen Fraktionskollegen/Kolleginnen und bei dir bedanken. Ich hoffe, ihr habt Verständnis für meinen Schritt.

Ich wünsche der CDU-Fraktion weiterhin viel Glück und erfolgreiches Schaffen zum Wohle der Gemeinde Moorrege.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0758/2016/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	03.03.2016
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt des Gemeindevertreters Dieter Norton

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2016 hat der Gemeindevertreter, Dieter Norton, CDU, sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Herr Norton war in folgenden Ausschüssen Mitglied:

- Jugend- und Sportausschuss und Vorsitzender des Ausschusses
- Schul- und Kulturausschuss
- Vertreter der Gemeinde im Beirat des DRK-Kinderhauses
- Vertreter der Gemeinde im Wegeunterhaltungsverband
- Stellv. Vertreter der Gemeinde im Kuratorium Diakoniestation Elbmarsch
- Stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Schulverbandes

Zu diesen Ausschüssen müssen Nachwahlen erfolgen.

Herr Hauke Schmidtpott ist auf der Liste der CDU der nächste Bewerber und rückt somit für Herrn Norton in die Gemeindevertretung Moorrege nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Hauke Schmidtpott als bürgerliches Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Jugend- und Sportausschuss der Gemeinde Moorrege vertreten.

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Hauke Schmidtpott ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr im Jugend- und Sportausschuss der Gemeinde Moorrege. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Hauke Schmidtpott, in den Jugend- und Sportausschuss Moorrege gewählt werden

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Hauke Schmidtpott wird für den Jugend-

und Sportausschuss Moorrege ein bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Hauke Schmidtpott sein, so dass er wieder Mitglied dieses Ausschusses wäre.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Rücktritts des Gemeindevertreters Dieter Norton und aufgrund des kraft Gesetzes erfolgten Ausscheidens des neuen Gemeindevertreters Hauke Schmidtpott aus seinem bisherigen Mandat als bürgerliches Mitglied erfolgen folgende Nachwahlen in die Ausschüsse:

Stimmberechtigtes Mitglied (für GV Norton)

In den Jugend- und Sportausschuss:	Jan Schmidt

Vorsitzender des Jugend- und Sportausschusses: Jan Schmidt

In den Schul- und Kulturausschuss: Hauke Schmidtpott

In den Beirat des DRK Kinderhauses : Georg Plettenberg

In den Wegeunterhaltungsverband: Wolfgang Burek

Stellvertretendes Mitglied (für GV Norton)

In das Kuratorium Diakonie Elbmarsch Hauke Schmidtpott

In die Verbandsversammlung des Schulverbandes Stefanie Willmann

<u>Stimmberechtigtes Mitglied (für das ehemalige bgl. Mitglied Hauke Schmidtpott)</u>

In den Jugend- und Sportausschuss:	bürgerl. Mitglied Sabine Darpe

Weinberg		

Anlagen: Rücktrittsschreiben



Dieter Norton Klinkerstr. 58 25436 Moorrege

Moorrege den 02.03.2016

Lieber Georg,

nach reichlicher Überlegung habe ich mich nun doch entschlossen, mein Mandat als Gemeindevertreter in Moorrege mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Durch meine neue Tätigkeit als Flüchtlingsberater kann ich nun nach einer gewissen Einarbeitung erkennen, dass diese Tätigkeit sehr aufwendig ist, und auch in Zukunft weitere Anforderungen an mich stellen wird. Durch meine berufliche Laufbahn kann ich für das Amt Moorrege viel mit einbringen und darauf freue ich mich.

Weiterhin steht das Kulturforum für mich im Vordergrund, und ich möchte mich auch dort mit vollem Einsatz einbringen.

Sicherlich hat mir die Kommunalpolitik viel gegeben. Leider musste ich feststellen, dass ich diese 3 Aufgabenbereiche zeitlich nicht koordinieren kann.

Diese Entscheidung ist für mich verbindlich.

Mit freundlichem Gruß

nachrichtlich: Amtsdirektor Herrn Rainer Jürgensen

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0751/2016/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.02.2016
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2015 im Verwaltungshaushalt auf 163.163,54 € sowie im Vermögenshaushalt auf 22.638,90 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 163.163,54 € sowie im Vermögenshaushalt mit 22.638,90 € zu genehmigen.

Weinberg		

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2015)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungs- soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand 31.12.2015	Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	375.000,00	459.770,92	84.770,92	0,00	84.770,92	Verschiebungen von Schülerzahlen bei den jeweiligen Schulzweigen, höhere Schulkostenbeitragssätze der Schulträger sowie Nachzahlungen für Vorjahre
Deckungskreis	Gebäudeunterhaltung Gaststätte/Kegelbahn	8.500,00	14.291,17	5.791,17	1.513,37	4.277,80	diverse Unterhaltungsmaßnahmen (Panikfunktion Außentür Altentagesstätte, Abluftanlage, Beleuchtung, Malerarbeiten) Wasserschaden (Versicherungserstattung 1.596,92 €)
21110.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Grundschule/Turnhalle	30.000,00	35.800,37	5.800,37	0,00	5.800,37	Sanierung Fahrradunterstand und Umbau der Kaltwasserleitung in der Turnhalle
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	40.000,00	62.424,50	22.424,50	0,00	22.424,50	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten (z.T. Abrechnungen für Vorjahre)
46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	401.900,00	434.820,08	32.920,08	24.223,62	8.696,46	Jahresrechnungen 2014 DRK-Kinderhaus, Waldkindergarten sowie ev. Kiga
56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen	55.000,00	66.100,37	11.100,37	0,00	11.100,37	Einbau Maulwurfsperre; Grundinstandsetzung Kleinspielfeld sowie Stadionplatz; Baumpflege Sportanlagen
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	30.000,00	64.811,89	34.811,89	26.348,41	8.463,48	Randbefestigung Glinder Weg, Wiederherstellung diverser Asphaltflächen und Versackungen (u.a. Moorreger Ch., Wedeler Ch. und Vossmoor) sowie Baumschnittarbeiten

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungs- soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
67000.510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	20.000,00	24.488,23	4.488,23	0,00	•	Ortung und Behebung von Kabelschäden an der Straßenbeleuchtung; Erneuerung Lichtmast im Schwalbenweg
67500.672000	Straßenreinigung	2.400,00	7.542,41	5.142,41	0,00	•	Reinigung der Straßeneinläufe im gesamten Gemeindegebiet
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	268.000,00	275.999,00	7.999,00	0,00	•	Abrechnung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2014
	Summe	1.230.800,00	1.446.048,94	215.248,94	52.085,40	163.163,54	
noch zu genehm	igen im Verwaltungshaush	alt =				163.163,54	
	Vermögenshaushalt						
	Baukosten / Ausbau der Straße "Am Häg"	0,00	8.600,00	8.600,00	0,00	•	Ingenieursleistungen für Ausbauplanung und Bauüberwachung
	Baukosten / Sanierung des Parkplatzes alte Schule Klinkerstraße	30.000,00	44.038,90	14.038,90	0,00		Mehraufwand gegenüber ursprünglicher Kostenannahme durch Veränderung der Massen, Pflasterregulierung Gehweg und Nebenarbeiten
	Summe	30.000,00	52.638,90	22.638,90	0,00	22.638,90	
noch zu genehm	igen im Vermögenshausha	lt =				22.638,90	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0752/2016/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	10.02.2016
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2015 belaufen sich insgesamt auf 10.907,48 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg		

Anlagen: Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2015

Information des Bürgermeisters für das 2. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,--€ nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
		€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8
	31.12.2015						
Deckungskreis	Bücherei	1.600,00	1.605,30			5,30	Kauf von diversen Büchern u. Büromaterial
02000.590000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	900,00	1.091,07	191,07	0,00	191,07	Weihnachtsfeier für alle Beschäftigten der Gemeinde Moorrege
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle	3.700,00	3.939,07	239,07	100,56	138,51	Versicherung f. Tempomessgerät
02000.650000	Geschäftsausgaben	3.800,00	4.422,37	622,37	0,00	622,37	zentrale Ausschreibung für Strom- und Gasversorgung
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	2.500,00	3.541,27	1.041,27	0,00	1.041,27	Untersuchung der Atemschutzgeräteträger
13000.950000	Baukosten/Anbau Feuerwache	0,00	362,15	362,15	0,00	362,15	Gebäudeeinmessung Anbau Feuerwache
21110.600020	Projekt "Jung trifft Alt"	500,00	521,06	21,06	0,00	21,06	diverse Auslagen für Projektarbeiten
36010.987000	Investitionszuschüsse für Reetdachsanierung	5.000,00	6.712,89	1.712,89	0,00	1.712,89	3 Fördermaßnahmen f. Reetdachsanierung gemäß Beschluss der gemeindl. Gremien
43100.590000	Seniorenbetreuung	17.000,00	19.188,04	2.188,04	0,00	2.188,04	Seniorenausfahrt und Seniorenweihnachtsfeier 2015
46400.500000	Gebäudeunterhaltung DRK- Kindertagesstätte	5.000,00	5.737,53	737,53	0,00	737,53	diverse Reparaturen (Rauchwarnmelder, Klimaanlage, Malerarbeiten und E-Herd
56100.520000	Geräteunterhaltung Kegelbahn	500,00	567,63	67,63	0,00	67,63	Wartung und Reparatur der Kegelbahn

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungs- soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
		€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8
56100.540000	Bewirtschaftungskosten Kegelbahn	2.500,00	2.605,10	105,10	0,00	105,10	anteilige Heizkosten für Kegelbahn
56100.673000	Kostenerstattung an das Schulzentrum	500,00	541,06	41,06	0,00	41,06	anteilige Stromkosten für Kegelbahn
63000.520000	Straßenschilder	2.000,00	2.066,33	66,33	0,00	66,33	Austausch von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern
70000.510000	Unterhaltungskosten	30.000,00	31.338,65	1.338,65	0,00	·	Kanalreparaturen (Schmiedeweg, Moorreger Chaussee, Am Täberg, Moorkamp) sowie Wartung Pumpstationen
76000.520000	Unterhaltung von Einrichtungs- gegenständen An´n Himmelsbarg	500,00	2.558,52	2.058,52	0,00	2.058,52	Reparatur von Stühlen und Tischen in der Altentagesstätte
88000.932000	Erwerb von Grundvermögen	0,00	210,00	210,00	0,00		Grenzbegradigung Achter de Schün
	Gesamt	76.000,00	87.008,04	11.008,04	100,56	10.907,48	
Summe des Beri	chts gemäß § 4 der Haushaltssatzu	ng =				10.907,48	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0750/2016/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	04.02.2016
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Moorrege praktiziert derzeit keine Allgemeinmedizinerin bzw. kein Allgemeinmediziner. Um die Attraktivität des Standortes Moorrege für einen Mediziner zu erhöhen, können finanzielle Anreize geschaffen werden. Diese Idee wurde im Rahmen des Haushaltsvorgespräches für den Haushalt 2016 diskutiert. Auf Anregung von Herrn Adam wurde zunächst von einem Anreiz Abstand genommen und die angeregte enge Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg gesucht.

Vorab erfolgte die Beauftragung einer Anwältin, um das Ansinnen einer finanziellen Förderung rechtssicher zu erarbeiten. Die Anwältin entwickelte daraufhin die Idee, eine Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten zu verabschieden. Die Kommunalausficht des Kreises Pinneberg befürwortet den Erlass einer Richtlinie. Daraufhin entwickelte die Anwältin einen Richtlinienentwurf. Der Entwurf der Richtlinie ist anschließend in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg sowie mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein weiterentwickelt worden. Das Ergebnis dieser engen Abstimmung stellt die beigefügte Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten dar.

Finanzierung:

Etwaige Förderungen aufgrund entsprechender Anträge nach Beschluss der Richtlinie sind in einem Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten.

Karl-Heinz Weinberg (Bürgermeister)

- Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen <u>Anlagen:</u>

- Entwurf eines Antrages auf Förderung nach der Richtlinie

Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten¹ in der Gemeinde Moorrege

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung am den Beschluss gefasst, die Neuansiedlung von Ärzten im Gemeindegebiet zu unterstützen und entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

I. Zuwendungszweck

- i. Immer weniger Humanmediziner (Ärzte) entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer wohnortsnahen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Gemeindemitglieder der Gemeinde Moorrege. Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein finanzieller Anreiz für Ärzte nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geboten werden.
- ii. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung und Höhe der Förderung

Förderung der Niederlassung

Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt (Facharzt Allgemeinmedizin) aufnehmen, können eine Förderung bis maximal € erhalten.

Förderungsfähig sind:

- Kosten des Praxisumzugs; ein Praxisumzug innerhalb der Gemeinde Moorrege wird nicht gefördert
- Umbau, Renovierung sowie Praxismobiliar
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)
- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Gemeinde Moorrege verlegt wird
- Übernahme für die Dauer von 2,5 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer

_

¹ Formeller Hinweis:

Zum Zwecke der Vereinfachung wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Andere Leistungen sind auf Anfrage möglich und erfolgen nur nach pflichtgemäßem Ermessen der bewilligenden Stelle.

III. Zuwendungsempfänger

- i. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Ärzte als natürliche Person, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt (ambulante vertragsärztlichen Versorgung, Facharzt für Allgemeinmedizin) nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in dem Gemeindegebiet Moorrege aufnehmen.
- ii. Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.
- Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor der geplanten Niederlassung (III. i. dieser Richtlinie) gestellt werden; er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung und in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis zu stellen, bzw. bei Vorhandensein einer Zulassung in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- i. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- ii. Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung hat der Zuwendungsempfänger bei Förderung nach II.i. innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Förderung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- iii. Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit (II. i.) nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindedauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlsumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Summe dividiert durch die Monate der vereinbarten Bindungsdauer (120 Monate) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege.

iv. Die allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG SH -) über die Rücknahme und den Widerruf von Förderbescheiden sowie die Erstattung von Förderungen und die Verzinsung von Erstattungsansprüchen, insbesondere die §§ 116,117 LVwG SH, bleiben unberührt.

V. besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt durch Neugründung, bzw. Umsiedelung einer Praxis in der Gemeinde Moorrege erfolgt,
- durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten hat,
- der Zuwendungsempfänger seine ärztliche Tätigkeit spätestens drei Monate nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Praxis/Niederlassung für mindestens 10 Jahre aufrecht zu erhalten, bzw. 5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10 – Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn der geförderten Praxis.
- der Zuwendungsempfänger gewährleistet, die ambulant vertragsärztlichen Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich auszuüben und
- wenn die T\u00e4tigkeit unterbrochen wird, sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verl\u00e4ngert. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht \u00fcberschreiten.

VI. sonstige Bestimmungen

i. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Moorrege grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Gemeinde Moorrege wahrheitsgemäß anzugeben.

- ii. Bei der Förderung der Gemeinde Moorrege handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG SH) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 1 zum Förderungsantrag abzugeben.
- iii. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-"De-minimis"-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 2 zum Förderungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

VII. Verfahren

- i. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderungsantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Bescheid über die vertragsärztlichen Zulassung, Mietvertrag, Angebote/Kostenvoranschläge, Bankbescheinigung, Neueinrichtung, ggf. business case etc.) gestellt wird.
- ii. Die Gemeinde Moorrege kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen.
- iii. Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen Bewilligungsbescheid.
- iv. Kriterium für die Auswahl ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme.
- v. Die Gemeinde Moorrege kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. IV.iv. dieser Richtlinie abhängig machen.
- **vi.** Die Auszahlung der bewilligten Förderung kann erst nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Moorrege, den
Moorrege, Bürgermeister

ANTRAG - auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Moorrege vom XX.XX.2016

Die vollständige Beantwortung der Fragen in diesem Antragsformular sowie in den beigefügten Anlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Antrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Die Förderung erfolgt erst nach Prüfung der Antragsunterlagen und Abschluss einer beiderseitig unterschriebenen Vereinbarung

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Förderung aus den Mitteln der o.g. Richtlinie.

Antragsteller (Privatanschrift)

Straße und Hausnummer

Name, Vorname

PLZ und Ort

Tel./Fax

E-Mail	
Standort der Praxis	
Name	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Angaben zur Praxis (Fachrichtu	ng/ Tätigkeitschwerpunkt etc.)
Conignator Nachwaie ii bar dia	Cinvightung oiner Niederlessung / Umpiedelung oiner Drewie ist des
Geeigneter Nachweis über die Gemeinde Moorrege (Nachwei	Einrichtung einer Niederlassung/Umsiedelung einer Praxis in der s beifügen)

Angaben zur Förderung								
Geplante Maßnahmen und voraus	sichtlicher Förderungsbedarf :							
 I. Förderungsfähige Maßnahmen (bei Neuniederlassung): Kosten des Praxisumzugs; ein Praxisumzug innerhalb der Gemeinde Moorrege wird nicht gefördert Umbau, Renovierung Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume) Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Gemeinde Moorrege verlegt wird Übernahme für die Dauer von 2,5 Jahren der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer Andere Leistungen sind auf Anfrage möglich 								
Bis zum Maximalbetrag in Höhe <mark>vo</mark> Geeignete Nachweise sind dem An	<mark>on XXXX</mark> € sind mehrere Maßnahmer otrag beizufügen.	ı möglich.						
Sind Sie Kleinunternehmen i.S.d. § □ ja □ nein, bitte geben Sie nur Nett								
geplante Maßnahme	Voraussichtliche Kosten	Anschaffungszeitpunkt/ Beginn und Dauer der Maßnahme						

Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:							
Ich/Wir habe(n) von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Förderung Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.							
Mir/Line ist hokannt, dass mir/uns kaina Zahlungan zustahan, wann ish/wir dia für dan Erhalt salsha							

Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe(n) (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006).

			Antrag sind						

Ort, Datum	Name, Vorname
	Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Erklärung nach dem Subventionsgesetz

Anlage 2: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis"-Beihilfen

Anlage 1 zum Antrag zur "Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Moorrege" – Erklärung nach dem Subventionsgesetz

ERKLÄRUNG:

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in dem Antrag und die Angaben in den mit den Antrag eingereichten Dokumenten subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) und § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG SH) sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, auch in Fällen höherer Gewalt der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Förderung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Förderung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- jede Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Förderung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und der Europäischen Union sowie die jeweiligen Rechnungshöfe sowie beauftragte Unternehmen das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Förderungen durch Kontrollmaßnahmen (z.B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen, und dass der Antrag abgelehnt wird bzw. der Förderung widerrufen wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Antragsteller oder seinen Vertreter nicht zugelassen wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich/wir mei	n/unser Einverständnis zum gesamten Antrag.
Ort. Debugg	Nome Versens
Ort, Datum	Name, Vorname
	Unterschrift

Anlage 2 zum Antrag zur "Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Moorrege" – Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis"-Beihilfen

Antragsteller (Privatar	nschrift)					
Name, Vorname						
Straße und Hausnum	mer					
PLZ und Ort						
Tel./Fax						
E-Mail						
	<u>.</u>					
Ist der Antragsteller	im Bereich des		□ ja			
Straßentransports t	ätig?		□ nein			
		<u>.</u>				
Hiermit bestätige ich zwei Kalenderjahrer keine		agsteller IIII la	urenden Kalend	erjani sowie	: III deli vola	пдедапденен
2006 über die		Artikel 87 und 88	ung (EG) Nr. 1998/ 3 EG-Vertrag auf "1 2006 bzw.			
April 2012 übe Europäischen wirtschaftlich	er die Anwendun Union auf "De-m em Interesse erbr	g der Artikel 107 inimis"-Beihilfen ringen, veröffent	erordnung (EU) Nr. und 108 des Vertr an Unternehmen licht im Amtsblatt nt), erhalten habe	ages über die , die Dienstleis der EU Nr. L 1	Arbeitsweise o stungen von al	der Ilgemeinem
Datum	Förderungs-/	Aktenzeichen	Fördersumme	"De-	DAWI-"De-	Subventionswert

Datum Bewilligungsbescheid/ Darlehenszusage/ Fördervertrag	Förderungs-/ Darlehensgeber	Aktenzeichen	Fördersumme In EUR	"De- minimis"- Beihilfe***	DAWI-"De- minimis- Beihilfe***	Subventionswert in EUR
Außerdem hat der An "De-minimis"-Beihilfe		nde weitere "De-r	minimis"-Beihilfe	en bzw. DAWI-	-	
"De-minimis"-Beihilfe	en beantragt:	,				Subventionswert
		Art der Beihilfe (Zuschuss, zinsverbilligt es Darlehen etc.)	beantragte Fördersumme in EUR	"De- minimis"- Beihilfe***	DAWI-"De- minimis- Beihilfe***	Subventionswert in EUR
"De-minimis"-Beihilfe Datum der	Zuwendungs-/ Darlehensgeber (ggf. Förder-	Art der Beihilfe (Zuschuss, zinsverbilligt es	beantragte Fördersumme	"De- minimis"-	DAWI-"De- minimis-	Subventionswert in EUR

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt, bzw. zugesagt.

^{*} Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen "De-minimis"-Beihilfen bzw. DAWI-"De-minimis"-Beihilfen ist, können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen "De-minimis"-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden/Darlehensverträgen entnehmen.

^{**} Alternativ zu der zu fertigenden Aufstellung können Sie auch die zuletzt erhaltene "De-minimis"-Bescheinigung einreichen.

^{***} Zutreffendes bitte ankreuzen

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subver Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte n Angaben zu übermitteln, sofern Sie mir vor der Zusage für di	nich, Ihnen Änderungen der vorgenannten
Ort, Datum	Name, Vorname Unterschrift

CDU Fraktion Moorrege

An den Bürgermeister Der Gemeinde Moorrege Karl-Heinz Weinberg

Amtstr.12 25436 Moorrege

1.3.2016

Sehr geehrter Herr Weinberg, lieber Karl - Heinz,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion die Aufstellung von 10 Spendern für Hundekot-Beutel. Kosten ca.1700 \in . Betreuung durch den Bauhof.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Plettenberg Fraktionsvorsitzender V

Hauschildt, Jochen

Von:

Ilona Burjanowa <i.burjanowa@belloo.net>

Gesendet:

Mittwoch, 24. Februar 2016 09:56

An:

Hauschildt, Jochen

Betreff: Anlagen: Ihr Angebot Verkaufsbeleg AN1600334.pdf; Beleg AN1600352.pdf

Amt MobOR

44. Feb.

Sehr geehrter Herr Hauschildt,

vielen Dank für Ihren Anruf.

Im Anhang senden wir Ihnen die gewünschten Angebote über 10 Beutelspender und alternativ 10 kombinierte Hundetoiletten.

Zu dem Beutelspender bieten wir Ihnen die langen 1900 mm Pfosten an. Die Lochung würde mit dem Beutelspender übereinstimmen, sodass Sie kein weiteres Befestigungsmaterial bräuchten. Allerdings haben Sie dann nur einen Freiraum ab Boden gemessen von 97 cm, wenn Sie den Pfosten 50 cm einbetonieren.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Burjanowa

E-Mail i.burjanowa@belloo.net

X

belloo-boxx - der NEUE Beutelspender zum kleinen Preis - EXKLUSIV bei belloo mehr Infos finden Sie hier: http://www.belloo.com/de-de/PDF/belloo-boxx EUR DE.pdf



practica GmbH

Brombacher Str. 65 79539 Lörrach

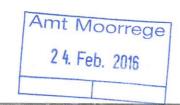
Tel. +49(0)7621 91 37 49 Fax +49(0)7621 91 37 50 E-Mail <u>info@belloo.com</u>

Web www.belloo.com www.contuu.com www.poco-belloo.com

practica GmbH | Brombacher Str. 65 | 79539 Lörrach | Tel 07621 913749 | Fax 07621 913750 | info@belloo.com | www.belloo.com Deutsche Bank PGK AG (BLZ 68370034) | Konto-Nr. 0165910 00 | IBAN: DE84 6837 0034 0016 5910 00 | BIC: DEUTDE6F683 | Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Geschäftsführer: Severin Mosimann | Registergericht: Amtsgericht Freiburg i. Br. | Registernummer: HRB 710987 | Steuernummer: 1109029251 |







Practica GmbH Brombacherstr, 65 79539 Lörrach

Amt Moorrege Team Ordnung + Technik Herr Jochen Hauschildt Amtsstrasse 12 25436 Moorrege

Angebot AN1600334

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen folgendes Angebot. Ihr Auftrag würde uns sehr freuen.

Erstelldatum Kundennummer 22.02.2016 KDE04565

Sachbearbeiter

Ilona Burjanowa

Auftraggeber

Herr Jochen Hauschildt

Referenznummer

AN1600334

Art-Nr. Bezeichnung Menge Einh. Einzelpreis € Betrag A235.32 Beutelspender belloo-luca tannengrün 10.00 Stk 726.80 79.00 Rabatt(%) 8.00 Material: Stahlblech 2mm, elektrolytisch verzinkt Masse: 480/255/50 mm Oberflächen-Behandlung: Pulverbeschichtet Farbe: tannengrün RAL 6009 Fassungsvermögen: bis zu 400 Beutel Schloss: 4-Kant 6 mm, inkl. Schlüssel Gewicht: 4.7 Kg A225.66 Vierkantpfosten zum Einbetonieren 1900 mm 10.00 Stk 69.00 634.80 Rabatt(%) 8.00 Material: Vierkant-Stahlrohr Masse: 50/50/3 mm, Länge 1900 mm Oberflächen-Behandlung: Feuerverzinkt Pfostendeckel: Kunststoff-Zapfen, Farbe schwarz Inklusive Flacheisen und Schrauben Gewicht: 8.3 Kg A999 Fracht und Verpackung 1.00 Einheit 20.00 20.00 effektive Frachtkosten 65 €





Zwischentotal	1'381.60
MWSt 19.00 %	262.50
Total	1'644.10

Voraussichtlicher Liefertermin

3-5 Tage

Bruttogewicht

130 kg

Angebotsgültigkeit

22.05.2016

Zahlung

30 Tage netto

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.





Langlebig



Boutel - Blocksystem



Korrosionsbeständig

Einfache Beutelentnahme



Abschliessbar





Saubere Handhabung Kostengünstige Wartung



Technische Daten

Material	elektrolytisch verzinktes Stahlblech 2 mm, phosphatiert und pulverbeschichtet oder in zwei Edelstahl Varianten 1.4301 (V2A) und 1.4401 (V4A) Microlon, 2 mm			
Volumen	bis zu 400 Beutel			
Gewicht	4.7 kg, Edelstahl 4.9 kg			
Höhe	480 mm			
Breite	255 mm			
Tiefe	50 mm			
Öffnung	100 mm x 50 mm			
Schloss	Standard 4-Kant 6 mm inkl. Schlüssel, Optional 3-Kant 7/8 mm 4-Kant 8 mm			
Herkunft	Werk Frankreich Edelstahl Werk Schweiz			

tannengrün RAL 6009















Ausführungen











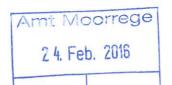






Art. Nr.	Bezeichnung	Grundpreis		ab 4 Stk.	ab 12 Stk.
A235.32	Beutelspender belloo-luca tannengrün	€	79.00	- 4 %	-8%
A235.60	Beutelspender belloo-luca signalblau	€	83.00	- 4 %	- 8 %
A235.65	Beutelspender belloo-luca resedagrün	€	83.00	- 4 %	- 8 %
A235.68	Beutelspender belloo-luca blutorange	€	83.00	- 4 %	- 8 %
A235.66	Beutelspender belloo-luca anthrazit	€	83.00	- 4 %	-8%
A235.70	Beutelspender belloo-luca Edelstahl Microlon V2A korrosionsbeständig	€	139.00	- 4 %	-8%
A235.71	belloo-luca Edelstahl Microlon V4A korrosions- & säurebeständig	€	189.00	- 4 %	- 8 %
	Beutelspender belloo-luca in Wunsch RAL-Farbe	Lieferzeit & Preis auf Anfrage			





practica

Practica GmbH Brombacherstr, 65 79539 Lorrach

Amt Moorrege Team Ordnung + Technik Herr Jochen Hauschildt Amtsstrasse 12 25436 Moorrege

Angebot AN1600352

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen folgendes Angebot. Ihr Auftrag würde uns sehr freuen.

Erstelldatum Kundennummer 24.02.2016

Sachbearbeiter

Ilona Burjanowa

KDE04565

Referenznummer

AN1600352

Auftraggeber

Herr Jochen Hauschildt

Art-Nr.	Bezeichnung	Menge Einh.	Einzelpreis	€ Betrag
A228.05	Hundetoilette belloo-combi-luca tannengrün / grün	10.00 Stk	249.00 Rabatt(%) 8.00	2'290.80
	Material: Stahlblech 2 mm, elektrolytisch verzinkt Volumen: 60 Liter, bis zu 400 Beutel Masse: 800/395/330 mm Oberflächen-Behandlung: Pulverbeschichtet Farbe: grasgrün RAL 6010, tannengrün RAL 6009 Schloss: 4-Kant 6 mm, inkl. Schlüssel Gewicht: 17.7 Kg			
A228.61	Vierkantpfosten zum Einbetonieren 1300 mm	10.00 Stk	42.00 Rabatt(%) 8.00	386.40
	Material: Vierkant-Stahlrohr Masse: 50/50/3 mm, Länge 1300 mm Oberflächen-Behandlung: Feuerverzinkt Pfostendeckel: Kunststoff-Zapfen, Farbe schwarz Gewicht: 5.5 Kg			
A999	Fracht und Verpackung	1.00 Einheit	20.00	20.00
	effektive Frachtkosten 95 €			

[|] Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Geschäftsführer: Severin Mosimann | Registergericht: Amtsgericht Freiburg i. Br. |

[|] Registernummer: HRB 710987 | Steuernummer: 1109029251 |





Zwischentotal	2'697.20
MWSt 19.00 %	512.47
Total	3'209.67

Voraussichtlicher Liefertermin

3-5 Tage

Bruttogewicht

265 kg

Angebotsgültigkeit

24.05.2016

Zahlung

30 Tage netto

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0754/2016/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung der Gemeinde anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die genannte Landesverordnung, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

- § 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.
- § 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.401,00 Euro) angepasst.
- § 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

- § 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Die Angabe des Sitzungsgeldes von 25,00 Euro wird durch die Einführung eines Prozentsatzes abgelöst. Für die Teilnahme an Sitzungen wird künftig ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 76 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt. (= 25,08 Euro).
- § 3 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Ehrenamtlich tätige Personen, die durch Beschluss der Gemeindevertretung in Gremien von kirchlichen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden entsandt werden, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleich gestellt.
- § 3 Abs. 3 (bisher § 2 Abs. 2): Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
- § 4 (bisher § 1 Abs. 1 b): Fraktionsvorsitzende erhalten weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro. Hier ist die Nennung eines %-Satzes nicht möglich, da die Landesverordnung keinen Höchstbetrag nennt.
- § 5: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit derzeitig bei 25,00 Euro verbleiben.
- § 6 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.
- § 7 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.
- § 8 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ des Wehrführers, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.
- § 9: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.
- § 10 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Umstellung auf die Prozentsätze selbst entstehen keine Veränderungen der Gesamtaufwendungen.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.301 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.401,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.200,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern auf 1.401,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Weinberg		

<u>Anlagen:</u> Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 75,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen, die durch Beschluss der Gemeindevertretung in Gremien von kirchlichen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden entsandt werden, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleich gestellt.
- (3) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 82,00 €.

§ 5

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen H\u00f6he gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entsch\u00e4digungsberechtigten an den Sozialversicherungstr\u00e4ger abgef\u00fchrt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Aussch\u00fcsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen f\u00fchren und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbst\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag f\u00fcr jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entsch\u00e4digung.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 8

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin der des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entsch-Richtl-fF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

§ 9

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenverg\u00fctung nach den f\u00fcr Beamtinnen und Beamte geltenden Grunds\u00e4tzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.

- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Moorrege vom 10.04.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Moorrege, den 2016 Gemeinde Moorrege Der Bürgermeister

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0755/2016/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	01.03.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Beitritt der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen zum Amt Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt Haseldorf und seine Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen haben sich im Jahre 2015 mit der künftigen Verwaltung ihres Amtes beschäftigt, die seit 2006 durch die Stadt Uetersen durchgeführt wird. Der Amtsausschuss Haseldorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 wie folgt beschlossen: "Aus Gründen der Fristwahrung wird formal der öffentlich-rechtliche Vertrag der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf vom 22.09.2006 gekündigt. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2016 auszusprechen mit der Maßgabe, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 2016 die handelnden Parteien, nach weiteren Verhandlungen untereinander, wieder in den Stand vor dem 16.12.2015 setzen zu wollen." Weiter hatte der Amtsausschuss beschlossen: "Der Amtsausschuss bittet den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Pinnau, Herrn Detlef Brüggemann, einen neutralen Vergleich der Angebote der Stadt Uetersen und des Amtes Moorrege für die nächste Sitzung des Amtsausschusses vorzulegen."

In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat der Amtsausschuss dann noch einmal bekräftigt, die Kündigung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Uetersen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Einamtung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege zu beantragen. Mit Datum vom 24.02.2015 wurde das Innenministerium durch ein Schreiben der Stadt Uetersen für das Amt Haseldorf über die Beschlüsse informiert und um umgehende Einleitung des Verfahrens gebeten.

Mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) und den Inhalten der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Danach entscheidet der Innenminister nach Anhörung der Gemeindevertretungen der Gemeinden beider Ämter und des Kreistages Pinneberg. Durch die Anhörung wird er nicht in der Weise gebunden, dass er Vorschläge der Angehörten als seine Entscheidung zu übernehmen hat. Anhörung i. S. von § 1 Abs. 2 bedeutet, dass sich das Innenministerium vor seiner Entscheidung sich ein Bild über die Auffassung der in Frage kommenden Gemeinden und der überörtlichen Gebietskörperschaft, des Kreises, verschafft. Aus der Formulierung im Gesetz folgt, dass das Innenministerium zwar gehalten ist, die Auffassung der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen, nicht jedoch seinen Beschluss hiernach zu richten. Als betroffene Gemeinden für die erforderliche Anhörung sind alle Gemeinden zu sehen, die dem Amt bereits angehören und sich dem anderen Amt anschließen wollen. Die Anhörung beider Ämter selbst sieht § 6 Abs. 1, Nr. 1 GKAVO vor. Als die Gemeinde Appen im Jahre 2006 in das Amt eingegliedert worden ist, war keine Beteiligung der einzelnen Gemeinden des Amtes Moorrege erfolgt. Die Eingliederung erfolgte damals im Rahmen der Fusionsforderungen seitens des Landes. Das Innenministerium hatte damals ausdrücklich auf die Stellungnahmen aller Gemeinden verzichtet. Es waren nur die Beschlüsse der Gemeindevertretung Appen und des Amtsausschusses Moorrege notwendig. Das Verfahren im Sinne des § 6 GKAVO war damals nicht anzuwenden. Gleichwohl waren sich die Gemeinde Appen und das Amt Moorrege einig, die betroffen ehrenamtlichen Vertretungen einzubeziehen, so dass es zur Einsetzung eines interkommunalen Fusionsausschusses gekommen war.

Nun aber ist die Entscheidung aller Gemeindevertretungen beider Ämter notwendig. Die Gemeindevertretungen Haseldorf und Hetlingen haben bereits entschieden und der Eingliederung ihrer Gemeinden in das Amt Moorrege zugestimmt. Die Gemeindevertretung Haselau wird voraussichtlich am 31.05.2016 darüber entscheiden.

Durch die geplante Eingliederung der drei Gemeinden zum 01.01.2017 verbleibt ein restlicher Zeitraum von neun Monaten, in dem das gesamte rechtliche Verfahren zur Eingliederung durchzuführen ist. Das Innenministerium hat signalisiert, seine Entscheidung im Juni treffen zu wollen, um den organisatorischen Planungen, die letztendlich von der endgültigen Entscheidung des Innenministeriums anhängig sind, genügend Zeitraum zu geben. Dem Innenministerium sind bis Ende Mai somit Beschlüsse und Stellungnahmen von insgesamt 13 Gremien vorzulegen. Für das Amt Moorrege ist es dabei wichtig, dass die Gemeinden des Amtes Moorrege frühzeitig über die Eingliederung der Gemeinden entscheiden. Nur nach vorliegender Beschlussfassung dieser Gemeinden kann der Kreistag entscheiden, der das nächste Mal am 18.05.2016 zusammentreten wird. Der Kreistag ist verpflichtet, die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden bei seiner Stellungnahme zu berücksichtigen. Weiter ist es wichtig, möglichst frühzeitig zur Herstellung der Planungssicherheit eine Richtung der Gemeinden des Amtes und des Amtsausschusses Moorrege selbst zu haben.

Wie bereits oben erwähnt, ist das Innenministerium bei seiner Entscheidung nicht an die Stellungnahmen der Gemeinden und des Amtes gebunden. Gleichwohl muss die Stellungnahme einer Gemeinde vorliegen. Über den 01.06. hinausgehende Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen würden also zu einer Verzögerung beim Verfahren des Innenministeriums führen, was erhebliche Auswirkungen auf die restliche Planungszeit und die Umsetzung der Eingliederung haben könnte.

Die Rechtsnachfolge des Amtes Moorrege für das Amt Haseldorf stellt die Nachfolge sowohl in der öffentlich-rechtlichen als auch in der privatrechtlichen Rechtsposition dar. Einer besonderen Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es nicht, wenn ein Amt in seiner Gesamtheit in ein anderes Amt eingegliedert wird, so wie es hier der Fall ist. Das aufnehmende Amt Moorrege wird insoweit ohne Weiteres Gesamtrechtsnachfolger. Neben den öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten geht das gesamte Ak-

tiv- und Passiv-Vermögen kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolgerin über. Auch Aufgabenübertragungen nach § 5 Abs. 1 AO werden erfasst. Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Eingliederung der drei Gemeinden in das Amt Moorrege grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Struktur, Umgebung, innere Organisation und Rolle im Kreis Pinneberg passen zu den vorhandenen Gemeinden des Amtes Moorrege. Durch die Eingliederung wächst die Einwohnerzahl auf rd. 23.000 Einwohner. Die Fläche wächst um 79 % auf rd. 13.800 ha. Damit würde das neue Amt im Vergleich zu allen 19 Verwaltungen im Kreis die flächenmäßig größte und bezogen auf die Einwohnerzahl die viertgrößte Verwaltung darstellen.

Positiver hervorzuheben ist, dass bei einer Größe von 23.000 Einwohner die für kommende Strukturreformen bedeutende Grenze von 20.000 Einwohnern deutlich überschritten ist.

Ebenso ist im Hinblick auf die geplante Änderung der Amtsordnung bezüglich der Anordnungsbefugnis des Innenministers zu Verwaltungsgemeinschaften das Zusammenrücken beider Ämter ein weiterer wichtiger Schritt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch den Beitritt des Amts Haseldorf zum Amt Moorrege der Bestand des Amtes Moorrege für die Zukunft gesichert wird.

Finanzierung:

Die Eingliederung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen wird Auswirkungen auf die Berechnung der Amtsumlagen haben. Es wurde eine Berechnung auf Basis der Haushaltsdaten des Jahres 2015 durchgeführt. Diese Berechnung wurde den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden beider Ämter bereits im Sommer 2015 zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen Amtsumlagen des Amtes Moorrege und des Amtes Haseldorf für 2015 stellen sich wie folgt dar:

Amt Moorrege:

Appen: 680.728,00 €

Groß Nordende: 94.496,00 € Heidgraben: 322.334,00 €

Heist: 367.862,00 € Holm: 421.394,00 € Moorrege: 526.937,00 € Neuendeich: 68.112,00 € Summe: 2.481.863,00 €

Amt Haseldorf:

Haselau: 128.500,00 € Haseldorf: 201.000,00 € Hetlingen: 149.600,00 € <u>Summe: 479.100,00 €</u>

<u>Summe insgesamt</u>: 2.960.963,00 €

Die Eingliederung würde auf der Basis der Zahlen aus 2015 bezogen auf das Jahr 2015 zu folgenden Veränderungen bei der Amtsumlage führen:

Appen: $700.646,00 \in (+19.918,00 \in)$ Groß Nordende: $97.261,00 \in (+2.765,00 \in)$ Heidgraben: $331.766,00 \in (+9.432,00 \in)$ Heist: $378.626,00 \in (+10.764,00 \in)$ Holm: $433.724,00 \in (+12.330,00 \in)$ Moorrege: $542.354,00 \in (+15.417,00 \in)$ Neuendeich: $70.105,00 \in (+1.993,00 \in)$ Haselau: $147.134,00 \in (+18.634,00 \in)$ Haseldorf: $230.086,00 \in (+29.086,00 \in)$ Hetlingen: $171.277,00 \in (+21.677,00 \in)$ Summe: $3.102.979,00 \in (+142.016,00 \in)$

Wie sich die Amtsumlage nach einem Beitritt des Amtes Haseldorf im ersten gemeinsamen Haushalt für das Jahr 2017 tatsächlich darstellt, kann hier nicht dargestellt werden. Jede Berechnung, die aufgrund von Wahrscheinlichkeiten und jetzigen Annahmen erstellt werden würde, gäbe ein falsches Bild wieder.

Die genaue Amtsumlage – sofern Haseldorf endgültig dem Amt Moorrege beitritt – ergibt sich erst aus der gemeinsamen Beratung zur Umlage 2017. Alles andere hätte unseriösen Charakter und wäre keinesfalls als Diskussionsgrundlage heranzuziehen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Eingliederung der drei Gemeinden selbst besteht keine Fördermöglichkeit. Eine Förderung seitens des Landes Schleswig-Holstein wie in den Jahren 2004-2006 ("Hochzeitsprämie") zur Durchführung der Anordnungen zur Änderung der Verwaltungsstrukturen gibt es aktuell nicht.

Für den notwendigen Anbau an das Amt Moorrege werden die entsprechenden Fördermöglichkeiten natürlich berücksichtigt und beantragt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, das Innenministerium über die Beschlussfassung zu informieren.

Weinberg